

**Beschluss der Gesamtsynode
über die Festlegung der Entgeltgrenzen
in § 60 Abs. 1 Nr. 14 und § 74 Abs. 1 Nr. 8i
der Kirchenverfassung**

vom 29. April 2010

(GVBl. Bd. 19 S. 145)

Die Gesamtsynode hat beschlossen:

¹Die zuständigkeitsrelevante Entgeltgrenze nach § 60 Abs. 1 Nr. 14 und § 74 Abs. 1 Nr. 8i der Kirchenverfassung wird wie folgt neu beschrieben und festgesetzt:

- alle Entgelte in Arbeitsverträgen mit ABM-Bediensteten,
 - alle Entgelte in Arbeitsverhältnissen bis zur sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze,
 - Arbeitsverhältnisse mit einem Entgelt bis einschließlich Entgeltgruppe 3 TVöD,
- sofern die Anstellungsträger die vom Moderamen der Gesamtsynode herausgegebenen Formularverträge verwenden.

²Der Beschluss der Gesamtsynode betr. Festlegung der Entgeltgrenzen in § 60 Abs. 1 Nr. 14 und § 81 Abs. 1 Nr. 12 der Kirchenverfassung vom 24. April 1997 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 101) wird aufgehoben.

